



Wien, 1. Juni 2011

Glücksspielapparate

Glücksspielgesetz – Verbot von Spielapparaten ist nicht die Lösung – Fachgruppe für Sofortmaßnahmen und strenge Rahmenbedingungen

Ein Kompletterbot von Glücksspielapparaten in Wien ist für die Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe als gesetzlicher Interessenvertretung der Spielautomatenwirtschaft kein gangbarer Weg.

Das sogenannte „kleine Glücksspiel“ (50 Cent Höchsteinsatz, 20 € Höchstgewinn pro Spiel) war durch das Glücksspielgesetz in der alten Fassung eingeführt worden und wurde in Wien 1985 in das Veranstaltungsgesetz übernommen. Diese Spielapparate waren durch Bundes- und Landesgesetzgeber nur sehr allgemein geregelt, insbesondere gab es keine Bestimmungen über die Spieldauern. In die nach dieser Rechtslage in Wien von der Behörde rechtsgültig erteilten Genehmigungen wurde bereits vom Bundesgesetzgeber in der Glücksspielgesetznovelle 2010 eingegriffen, indem hier bestimmt wird, dass diese Geräte bis spätestens Ende 2014 auslaufen müssen und in dieser Übergangszeit auch keine Genehmigungen neu erteilt oder verlängert werden dürfen. Das „kleine Glücksspiel“ nach der alten Rechtslage ist daher ein Auslaufmodell, allerdings laufen gegen den Eingriff des Gesetzgebers in wohlverworbene Rechte bereits zahlreiche Verfahren. Ein nochmaliger Eingriff des Wiener Gesetzgebers im Sinne eines „Sofortverbotes“ ist für die Fachgruppe aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen undenkbar. Abgesehen von den Automatenfirmen selbst sind hunderte Arbeitsplätze z.B. in der Gastronomie und bei den Kaffeehäusern davon betroffen.

Zu einem „Totalverbot“ wie offenbar am SPÖ-Landesparteitag gefordert und in den Medien kolportiert, gibt die Fachgruppe insbesondere zu bedenken:

Ein Verbot würde sofort dazu führen, dass bisher legal betriebene Geräte durch Video-Lotterie-Apparate oder illegale Glücksspielapparate ersetzt würden.

Die von den Österreichischen Lotterien derzeit betriebenen VLT-Apparate funktionieren vom Spielangebot und vom Spielablauf her wie „normale“ Glücksspielapparate, nur sind sie zentralseitig mit einem Server verbunden, es werden daher auch bundesweite Jackpots ausgespielt und Einsätze wie Gewinne sind gesetzlich nicht limitiert (im Gegensatz dazu muss beim „kleinen Glücksspiel“ auf Grund gesetzlicher Vorgabe die Entscheidung über Gewinn und Verlust im Gerät selbst fallen, eine zentralseitige Vernetzung ist nicht erlaubt). Solche VLT-Geräte werden von den Österreichischen Lotterien bereits an zahlreichen ausgewählten Standorten in Wien und auch bundesweit betrieben. Der Betrieb dieser VLTs unterliegt allein der bundesgesetzlichen Regelung und ist vom Bundesland nicht beeinflussbar.

Die Rechtsgrundlage für die VLTs ist ebenso wie hinsichtlich der Lotterien selbst auf Grund der vom EuGH ausgesprochenen Urteile zweifelhaft bis unrechtmäßig.

Illegale Glücksspielgeräte werden bereits derzeit in Wien zahlreich betrieben, hier sind seitens der Behörde viele Verfahren im Laufen.

Wozu ein Totalverbot führt, zeigt alleine die Situation in den sogenannten „Verbotsbundesländern“, wie insbesondere Oberösterreich, Salzburg und Tirol. Nirgendwo in Österreich werden seit vielen Jahren so viele illegale Glücksspielapparate betrieben, wie im „Verbotsland“ Oberösterreich. Dies sollte auch den Grünen bekannt sein, die in Oberösterreich in der Landesregierung sitzen und in Wien das Kompletterbot vehement fordern und begrüßen würden.

Dazu kommt, dass bei einem Kompletterbot auf Grund der aktuellen Judikatur des EuGH (siehe Fall Engelmann) unkonzessionierte Glücksspielapparate in Wien straffrei betrieben werden könnten.

Die Lösung können daher nur ordnungspolitische Regelungen sein.

In diesem Sinne unterstützt die Fachgruppe folgende Optionen:

- Die derzeit in Wien zahlreich betriebenen 2-Geräte-Kabinen wurden auch von uns immer kritisch gesehen und die Fachgruppe hätte gegen einen Eingriff in diese Strukturen keinen Einwand.
- Es könnte auch noch nach der alten Rechtslage vorgesehen werden, dass Glücksspielapparate nur mit einer Spielerkarte in Betrieb genommen werden können, die nach Grundsätzen des Jugend- und Spielerschutzes ausgegeben werden könnte. Die Automatenindustrie wäre kurzfristig in der Lage, die vorhandenen Geräte diesbezüglich umzurüsten.
- Wahlweise sollte die Möglichkeit bestehen, dass Glücksspielapparate in separaten Räumen mit zusätzlicher elektronischer Zutrittskontrolle betrieben werden können.

- Rigorose behördliche Kontrollen im Hinblick auf Spieler- und Jugendschutz.

Im Hinblick auf die vom Land Wien umzusetzende Glücksspielgesetznovelle zur Umstellung auf die neuen Landesausspielungen mit Glücksspielapparaten fordert die Fachgruppe:

- Einbindung der Fachgruppe und des Wiener Spielapparatebeirates in die Konzeption der Neuregelung. In unserem Bereich gibt es zahlreiche konstruktive Vorschläge zur Entschärfung der derzeitigen Situation.
- Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Einzelaufstellung und Spielhallen.
- Beibehaltung des Wiener Spielapparatebeirates, der jedoch im Gegensatz zur jetzigen Situation mit ausreichenden professionellen Ressourcen ausgestattet werden sollte.
- Die Fachgruppe tritt auch weiterhin für strenge und effiziente Kontrollen im Hinblick auf Spieler- und Jugendschutz ein.

Leider weist auch das Glücksspielgesetz trotz Novellierung und Reparaturnovelle noch zahlreiche Versäumnisse auf, wie:

Eine einzige bundesweite Lizenz für einen Pokersalon wird nicht ausreichen, die derzeitige Situation zu legalisieren und wird zu weiterer Rechtsunsicherheit führen. Der Bundesgesetzgeber kann den anhaltenden „Poker-Hype“ nicht negieren.

Auch die neugeschaffene Regelung des sogenannten „kleinen Wirtshauspokers“ ist viel zu restriktiv und wird in dieser Form nicht in der Lage sein, das Pokern in der Gastronomie vollständig zu legalisieren.

Die Vergabe einer einzigen bundesweiten VLT-Konzession, die nach Meinung des Finanzministeriums noch dazu an der Genehmigung für die Lotterien hängen soll, ist ungenügend. Auch hier wären wie im Bereich der Landesausspielungen mit Glücksspielapparaten 3 Bewilligungsinhaber pro Bundesland vorzuziehen, um im Sinne des Spielerschutzes ein Mindestmaß an Wettbewerb einzuführen. Auch sollte den Bundesländern diesbezüglich ein Einflussrecht im Bewilligungsverfahren und in der Frage der Standorte eingeräumt werden.

Freundliche Grüße



Markus Griebler
Fachgruppenobmann



Mag. Dr. Klaus Vögl
Fachgruppengeschäftsführer